

SICHERHEITSDATENBLATT

Kaolin 233/

in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EG) 1907/2006, (EG) 1272/2008 und (EG) 453/2010

1.0 BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoff:	Kaolin	CAS-Nr.:	1332-58-7
Artikel-Nr.:	KAOLIN		
REACH Registrierungs-Nummer:	Von der Registrierung ausgenommen entsprechend Anhang V.7.		
Chemische Bezeichnung/Synonyme:	Aluminiumsilicathydrat / China Clay.		
Handelsname(n):	Kaolin 233/		

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Hauptanwendungsgebiete – keine vollständige Liste:

Keramische Produkte, Elastomere, Kleber & Dichtstoffe, Bauprodukte.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens/ Lieferanten:

LEHMHUUS AG, Neuhofweg 50
CH-4147 Aesch

Telefon: 061 691 99 27

Telefax: 061 691 84 34

1.4 Notfallauskunft:

061 691 99 27 oder 145 / 144

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Das Produkt ist kein gefährlicher Stoff entsprechend Verordnung (EG) 1272/2008 und Richtlinie 67/548/EG. Bei der Handhabung und der Verarbeitung des Produkts kann aus dem trockenen Produkt einatembares kristallines Siliciumdioxid freigesetzt werden. Lang andauernder Aufenthalt in stark verstaubter Atmosphäre bzw. das Einatmen von größeren Mengen an kristallinem Siliciumdioxid kann eine Lungenfibrose verursachen, üblicherweise auch als Silikose bezeichnet. Erste Symptome einer Lungenfibrose sind Husten und Atemlosigkeit. Bei möglicher Exposition in verstaubter Atmosphäre ist eine Überwachung bzw. Kontrolle zur Einhaltung der länderspezifisch festgelegten Grenzwerte notwendig (siehe Anhang). Beim Umgang mit dem Produkt und bei Lagerung ist Staubbildung zu vermeiden.

EG-Richtlinie 67/548:

Keine Klassifizierung.

EG-Richtlinie 1272/2008:

Keine Klassifizierung.

Dieses Produkt enthält weniger als 1 MA.-% alveolengängigen Quarzstaub.

Keinzeichnungselemente:

Keine.

Sonstige Gefahren:

Das Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe entsprechend Anhang XIII der REACH-Verordnung.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Komponenten

Name	Menge MA.-%	CAS-Nr.	EC-Nr.	EU-Klassifizierung 67/548/EG und (EG) 1272/2008	REACH-Registrierungs-Nr.
Kaolin	100	1332-58-7	310-194-1	keine Klassifizierung	ausgenommen entsprechend Anhang V.7

Kaolin ist ein UVCB-Stoff, ein Stoff unbekannter oder variabler Zusammensetzung (Referenz: RIP 3.10, Untergruppe 4).

UVCB = Substances of **U**nknown or **V**ariable composition, **C**omplex reaction products or **B**iological materials.

RIP = **R**EACH **I**mplementation **P**roject.

Kristalline Begleitminerale im Kaolin 233/

Name	Menge MA.-%	CAS-Nr.	EC-Nr.
Kaolinit	ca. 83	1318-74-7	215-286-4
Feldspat	ca. 12	68476-25-5	270-666-7
Quarz, gesamt	ca. 3	14808-60-7	238-878-4
Restminerale	ca. 2		

Das Produkt enthält weniger als 1 MA.-% alveolengängigen Quarzstaub.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt:	Augen mit reichlich sauberem Wasser spülen. Falls die Irritation anhält, medizinischen Rat suchen.
Nach Verschlucken:	Mund mit Wasser ausspülen. Wasser trinken. Falls das Unwohlsein anhält, medizinischen Rat suchen.
Nach Einatmen:	Betroffene Person von der Staubquelle entfernen und an die frische Luft führen.
Nach Hautkontakt:	Keine spezielle Behandlung nötig. Mit Wasser und Seife abwaschen, mit Wasser nachwaschen. Eine geeignete Creme zur Nachfeuchtung der Haut verwenden.
Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:	Entsprechende Symptome sind nicht bekannt.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel:	Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Das Produkt ist nicht brennbar. Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Keine besonderen Brandbekämpfungsmaßnahmen erforderlich. Verwendung eines geeigneten Löschmittels für den Umgebungsbrand.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Staubbildung vermeiden, persönliche Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit nationalen Regelungen verwenden, z. B. EN 149 (Schutzmaske) und EN 374 (Handschuhe).
Umweltschutzmaßnahmen:	Kaolin 233/ ist als nicht wassergefährdend eingestuft im Sinne des § 19g Abs 5 WHG (Kenn-Nr. 765) [Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG)].
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Trockenes Zusammenkehren vermeiden. Mit Wasser entfernen oder mit einem geeigneten Vakuumsystem absaugen. Staubentwicklung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Verweis auf andere Abschnitte:	Siehe auch Abschnitt 8 und Abschnitt 13.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Staubbildung vermeiden. An Arbeitsplätzen mit Staubentwicklung eine geeignete Staubabsaugung installieren. Bei unzureichender Entstaubung der Arbeitsplatzatmosphäre eine geeignete Atemschutzmaske entsprechend EN 149 verwenden. Verpackte Produkte sorgfältig handhaben, damit ein Aufplatzen der Verpackung vermieden wird. Für Ratschläge zum sicheren Umgang mit dem Produkt wenden Sie sich an den Lieferanten oder sehen im Good Practice Guide nach (sh. Abschnitt 16).
--	--

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Vorkehrungen:

Spezifische Endanwendungen:	Staubbildung und Verwehungen des Produkts durch Wind vermeiden. Produkt trocken lagern, Beschädigung der Verpackung vermeiden. Das Produkt ist ca. 1 Jahr unter geeigneten Lagerbedingungen beständig. Wegen der Stabilität der Verpackung (Papiersäcke) empfehlen wir eine Lagerung von max. ½ Jahr. Ratschläge zu spezifischen Endanwendungen erhalten Sie vom Lieferanten oder Produzenten des Produkts.
-----------------------------	--

8.0 EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zu überwachende Parameter:	Beachten Sie die nationalen Expositionsgrenzwerte (Allgemeiner Staubgrenzwert, einatembarer oder alveolengängiger Staub) sowie für alveolengängige kristalline Kieselsäure (kristallines Siliciumdioxid). Sh. Anhang zum Sicherheitsdatenblatt. Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.
----------------------------	---

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Staubbildung vermeiden. Verwendung geschlossener Prozesse und lokaler Absaugeinrichtungen, um die Flugstaubkonzentration unter dem zulässigen Explosionsgrenzwert zu halten. Ist eine Staubeentwicklung unvermeidbar, ist durch Belüftung der Staubgehalt der Luft unterhalb der Expositionsgrenzwerte zu halten. Anwendung organisatorischer Maßnahmen, z. B. Fernhalten von Personen von staubigen Bereichen. Verschmutzte Kleidung wechseln und reinigen.

**Individuelle Schutzmaßnahmen,
z. B. persönliche Schutzausrüstung**

Augenschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille entsprechend EN 166 tragen. Während der Arbeiten mit dem Produkt sollten keine Kontaktlinsen getragen werden.

Hautschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Handschutz siehe unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

Handschutz:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen. Die Benutzung von Handschuhen entsprechend EN 374 ist vorteilhaft.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der zulässigen Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz ist eine Atemschutzmaske entsprechend nationaler Vorschriften zu tragen, z.B. EN 149.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Verwehung des Produkts durch Wind vermeiden.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Fest (Pulver).
Farbe:	Weiß.
Geruch:	Geruchlos.
pH-Wert in Wasser (100 g/l):	6 – 7.
Schmelzpunkt:	> 1.400 °C.
Flammpunkt:	Nicht entflammbar.
Spezifische Dichte:	2,6 g/ml.
Wasserlöslichkeit:	Kaolin 233/ besitzt eine Löslichkeit von 10^{-2} g/l.
Löslichkeit in Flusssäure:	Löslich.
Sonstige Angaben:	Keine weiteren Angaben.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität:	Inertes Produkt. Nicht reaktiv.
Chemische Stabilität:	Stabil in verdünnten Säuren und Laugen, löslich in Flusssäure HF.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Zu vermeidende Bedingungen:	Nicht relevant.
Unverträgliche Materialien:	Keine speziellen Unverträglichkeiten bekannt.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine Freisetzung von gefährlichen Zersetzungsprodukten bei bestimmungsgemäßem Gebrauch.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Auf Grund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungsmerkmale nicht erfüllt.

12.0 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Toxizität:	Nicht relevant.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
Bioakkumulationspotential:	Nicht relevant.
Mobilität im Boden:	Vernachlässigbar gering.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Nicht relevant.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine schädlichen Effekte bekannt. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass größere Mengen oder ein wiederholtes Verschütten des Produkts einen Einfluss auf die Umwelt haben.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle von Restmengen/unverbrauchtetes Produkt:

Kann unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften mit Hausmüll zusammen abgelagert werden. Kaolinabfall sollte vergraben werden, um die Freisetzung von Flugstaub zu vermeiden. Das Produkt ist kein gefährlicher Abfall entsprechend den Beschlüssen der Kommission 2000/532/EG und 2001/118/EG.

Abfallschlüssel:

Nr. 010409.

Bezeichnung des Abfalls:

Abfälle von Sand und Ton.

Verpackung:

Keine besonderen Anforderungen. In jedem Falle sollte die Staubbildung durch Rückstände in der Verpackung verhindert werden und ein angemessener Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein. Entleerte Verpackungen in geschlossenen

Behältern sammeln. Recycling und Entsorgung der Verpackung sollen durch Fachunternehmen durchgeführt werden.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Angaben zum Transport

UN-Nummer: Nicht relevant.

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Nicht relevant.

Transportgefahrenklassen

ADR: Nicht klassifiziert. ICAO/IATA: Nicht klassifiziert.

IMDG: Nicht klassifiziert. RID: Nicht klassifiziert.

Verpackungsgruppe: Nicht anwendbar.

Umweltgefahren: Nicht relevant.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Keine speziellen Vorsichtsmaßnahmen nötig.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Nicht relevant.

15.0 RECHTSVORSCHRIFTEN

Kaolin 233/ erfüllt nicht die Einstufungskriterien entsprechend der Richtlinie 67/548/EG.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Veränderung zu vorherigen Ausgaben: Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde entsprechend der Verordnung (EG) 453/2010 revidiert.

Schulung

Mitarbeiter müssen auf die Präsenz von kristallinem Quarz hingewiesen und in ordnungsgemäßen Verwendungen und Handhabung dieses Produkts gemäß der geltenden Vorschriften geschult werden.

Sozialdialog über lungengängigen kristallinen Quarz

Ein branchenübergreifendes Sozialdialogabkommen über Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern durch richtige Handhabung und Verwendung von Quarz und quarzhaltigen Produkten wurde am 25. April 2006 unterzeichnet. Dieses autonome Abkommen, das von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wird, basiert auf den entsprechenden Good Practices Regeln. Die Maßgaben dieses Abkommens sind am 25. Oktober 2006 in Kraft getreten. Das Abkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union (2006/C 279/02) veröffentlicht. Der Text des Abkommens und der entsprechenden Anhänge einschließlich der Good Practices Regeln kann unter <http://www.nepsi.eu> abgerufen werden und beinhaltet nützliche Informationen und Hinweise für die Handhabung von Produkten, die alveolengängigen Quarz enthalten. Literaturhinweise sind bei EUROSIL (europäischer Verband von Industriequarz-Herstellern) erhältlich.

Längerfristiges Einatmen von lungengängigem, kristallinem Siliciumdioxid (Quarz)

1997 kam die IARC (International Agency for Research on Cancer) zu dem Ergebnis, dass das berufsbedingte Einatmen von Quarz bei Menschen Lungenkrebs verursachen kann, wies jedoch darauf hin, dass sich dies nicht auf alle Arbeitsplatzbedingungen in den jeweiligen Industriezweigen beziehe und auch nicht für alle Quarztypen in gleichem Maße gelte (IARC Monographie über die Beurteilung der Risiken von Krebs erzeugenden Chemikalien für Menschen / Silizium, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Vol. 68, IARC, Lyon, Frankreich).

Im Juni 2003 kam das SCOEL (EU Scientific Committee on Occupational Exposure Limits) zu dem Ergebnis, dass das Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub in erster Linie Silikose (Gesteinsstaubkrankheit) verursacht. „Es gibt genügend Hinweise darauf, dass das Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken, bei Menschen erhöht ist, die unter Silikose leiden (und anscheinend nicht bei Arbeitnehmern ohne Silikose, die in Gruben und in der keramischen Industrie Quarzstaub ausgesetzt sind). Daher wird durch die Verhinderung von Silikoseerkrankungen auch das Krebsrisiko reduziert...“

(SCOEL SUM Doc 94-final, Juni 2003).

Es gibt Hinweise, die die These unterstützen, dass das erhöhte Krebsrisiko auf die Menschen begrenzt ist, die bereits unter Silikose leiden. Arbeitnehmer sollten daher durch Einhaltung der bestehenden arbeitsplatzbezogenen Expositionsgrenzwerte und, wo notwendig, durch zusätzliche Schutzmaßnahmen vor Silikose geschützt werden.

Material anderer Anbieter

Werden fremde Materialien in Verbindung mit oder anstatt von Produkten des Herstellers eingesetzt, die vom Hersteller weder produziert noch geliefert werden, trägt der Kunde selbst die Verantwortung, sich alle technische Daten und andere Eigenschaften zu diesen oder anderen Materialien sowie alle betreffenden Informationen darüber vom entsprechenden Hersteller zu beschaffen. Allein aus dem Einsatz von Produkten des Herstellers in Verbindung mit fremden Materialien kann keine Verantwortung für den Hersteller übernommen werden.

Haftung

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes/der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse zum genannten Datum. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes/der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Es obliegt dem Anwender sich zu vergewissern, dass diese Informationen für seinen speziellen Anwendungsfall geeignet und vollständig sind. Es kann keine Haftung in Bezug auf die Verwendung unseres Produktes/unserer Produkte in Verbindung mit Materialien von einem anderen Anbieter übernommen werden.

Occupational Exposure Limits in mg/m³ - Respirable dust In EU 27¹ + Norway & Switzerland

Country/Authority (See caption p. 2)	Inert dust	Quartz (q)	Cristobalite (c)	Tridymite (t)
Austria / I	6	0,15	0,15	0,15
Belgium / II	3	0,1	0,05	0,05
Bulgaria / III	4	0,07	0,07	0,07
Cyprus / IV		10k/Q ²	/	/
Czech Republic/V	/	0,1	0,1	0,1
Denmark / VI	5	0,1	0,05	0,05
Estonia		0,1	0,05	0,05
Finland / VII		0,2	0,1	0,1
France /VIII		5 or 25k/Q		
France / IX	5	0,1	0,05	0,05
Germany / X	3	/ ³	0,15	0,15
Greece / XI	5	0,1	0,05	0,05
Hungary		0,15	0,1	0,15
Ireland / XII	4	0,05	0,05	0,05
Italy / XIII	3	0,05	0,05	0,05
Lithuania / XIV	10	0,1	0,05	0,05
Luxembourg/XV	6	0,15	0,15	0,15
Malta / XVI⁴	/	/	/	/
Netherlands/XVII	5	0,075	0,075	0,075
Norway / XVIII	5	0,1	0,05	0,05
Poland		0,3	0,3	0,3
Portugal / XIX	5	0,05	0,05	0,05
Romania /XX	10	0,1	0,05	0,05
Slovakia		0,1	0,1	0,1
Slovenia		0,15	0,15	0,15
Spain / XXI	3	0,1	0,05	0,05
Sweden / XXII	5	0,1	0,05	0,05
Switzerland/XXIII	6	0,15	0,15	0,15
United Kingdom/XXIV	4	0,1	0,1	0,1

¹ Missing information for Latvia – To be completed.

² Q: quartz percentage – K=1

³ Germany has no more OEL for quartz. Employers are obliged to minimize exposure as much as possible, and to follow certain protective measures.

⁴ When needed, Maltese authorities refer to values from the UK for OELVs which do not exist in the Maltese legislation.

Caption

Country		Adopted by/ Law denomination	OEL Name (if specific)
Austria	I	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Belgium	II	Ministère de l'Emploi et du Travail	
Bulgaria	III	Ministry of Labour and Social Policy and Ministry of Health. Ordinance n° 13 of 30/12/2003	Limit Values
Cyprus	IV	Department of Labour Inspection. Control of factory atmosphere and dangerous substances in factories, Regulations of 1981	
Czech Republic	V	Governmental Directive n°441/2004	
Denmark	VI	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Threshold Limit Value
Finland	VII	National Board of Labour Protection	Occupational Exposure Standard
France	VIII	Ministère de l'Industrie (RGIE)	Empoussiérage de référence
	IX	Ministère du Travail	Valeur limite de Moyenne d'Exposition
Germany	X	Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Greece	XI	Legislation for mining activities	
Ireland	XII	2002 Code of Practice for the Safety, Health & Welfare at Work (CoP)	
Italy	XIII	Associazione Italiana Degli Igienisti Industriali	Threshold Limit Values (based on ACGIHTLVs)
Lithuania	XIV	Dėl Lietuvos higienos normos HN 23:2001	Ilgalaikio poveikio ribinė vertė (IPRV)
Luxembourg	XV	Bundesministerium für Arbeit	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK)
Malta	XVI	OHSA – LN120 of 2003, www.ohsa.org.mt	OELVs
Netherlands	XVII	Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid	Maximaal Aanvarde Concentratie (MAC)
Norway	XVIII	Direktoratet for Arbejdstilsynet	Administrative Normer (8hTWA) for Forurensing I Arbeidsmiljøet
Portugal	XIX	Instituto Portuges da Qualidade, Hygiene & Safety at Workplace NP1796:2004	Threshold Limit Value
Romania	XX	Government Decision n° 355/2007 regarding workers' health surveillance. Government Decision n° 1093/2006 regarding carcinogenic agents (in Annex 3: Quartz, Cristobalite, Tridymite).	OEL
Spain	XXI	Instrucciones de Técnicas Complementarias (ITC). Orden ITC/2585/2007	Valores Limites
Sweden	XXII	National Board of Occupational Safety and Health	Yrkeshygieniska Gränsvärden
Switzerland	XXIII		Valeur limite de Moyenne d'Exposition
United Kingdom	XXIV	Health & Safety Executive	Workplace Exposure Limits

Source: IMA-Europe.

Date: October 2007, updated version available at <http://www.ima-eu.org/en/publication.htm>